



Zuchtordnung

Internationaler Klub für Tibetische Hunderassen e.V.

Im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und in der Fédération Cynologique Internationale

in der Fassung vom 01. September 2008



1 ALLGEMEINES

§ 1.1 Geltung und Grundlagen

Der Internationale Klub für Tibetische Hunderassen e.V. (KTR), weltweit erster Förderverein für die Hunderassen Tibets, führt als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) das älteste Zuchtbuch in Deutschland für die Rassen Tibet Terrier, Lhasa Apso, Tibet Spaniel und Do Khyi. Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register des KTR können sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern beantragt werden. Hundehändler sind davon ausgeschlossen sowie Personen, die selbst oder deren Familienmitglieder einer von KTR/VDH nicht anerkannten Vereinigung angehören. Ausnahmen regelt die Satzung des KTR.

Grundlage der Zucht der Tibetischen Hunderassen sind die von der FCI herausgegebenen Rassestandards (derzeit 209, 227, 231 und 230) und die KTR Zuchtordnung mit ihren generellen wie rassespezifischen Regelungen. Für alle in der KTR Zuchtordnung nicht behandelten Fragen gelten die Zuchtordnung des VDH und das Internationale Zuchtreglement der FCI.

§ 1.2 Zweck

Entsprechend den in der Satzung festgelegten Zielen des KTR, seinem Selbstverständnis und seinen Aufgaben, dient die Zucht der Tibetischen Hunderassen dem Zweck der Zukunftssicherung ihrer gesunden Konstitution, ihrer einzigartigen Erscheinung und ihres besonderen Wesens. Die Zuchtordnung des KTR legt die für diesen Zweck jeweils erforderlichen Regelungen fest, um damit den Züchtern die Möglichkeiten einer seriösen züchterischen Entfaltung zu geben. Das gilt insbesondere für die vom KTR geförderten Zuchtprogramme mit Importhunden aus den Ursprungsregionen. Die Regelungen der Zucht mit Importen aus den Ursprungsregionen werden in einem „Förderprogramm zur Importzucht“ (FPI) zusammengefasst und auf ihre Angemessenheit kontinuierlich über-

prüft. Für diese Zuchtprogramme kann der Vorstand nach Abstimmung mit dem Zuchtausschuss in Abweichung von der Zuchtordnung auf begrenzte Zeit Sonderregelungen treffen. Eine auf bloße Vermehrung gerichtete Zucht steht - auch bei Einhaltung der formalen Voraussetzungen - im Widerspruch zu den Zielen des KTR.

2 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZÜCHTER

§ 2.1 Zuchtrecht

Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

§ 2.2 Haltungs- und Aufzuchtbedingungen

Auf Grundlage der VDH-Mindestanforderungen für die Hundehaltung bzw. gegebenenfalls zusätzlicher Anforderungen des KTR muss ein Züchter seinen Zuchthunden artgerechte, d.h. personenbezogene Haltung mit ausreichendem Auslauf und seinen Welpen optimale Aufzuchtbedingungen bieten.

§ 2.3 Kynologisches Wissen

Ein Züchter muss über qualifiziertes kynologisches Wissen verfügen. Es müssen ihm über die Zuchtordnung des KTR/VDH hinaus auch die betreffenden Passagen des Tierschutzgesetzes bestens bekannt sein. Die Züchter sind von daher gehalten, sich auf den die Hundezucht betreffenden Gebieten kontinuierlich fortzubilden und an den allgemeinen Züchtersammlungen sowie an den vom KTR veranstalteten Rasse tagen („Family Days“) teilzunehmen.

§ 2.4 Erstzüchter / Wohnsitzwechsel

Bevor der erste Wurf gezüchtet werden darf, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Antragstellung auf Zwingerschutz beim Hauptzuchtwart
- Zuchtstättenerstbesichtigung durch einen Zuchtwart, der prüft, ob die Voraussetzungen für eine Zucht gegeben sind. Im Gespräch müssen

auf Grundlage des Erstzüchterfragebogens Kenntnisse über Zucht und Aufzucht nachgewiesen werden.

c) Nach Wohnsitzwechsel muss vor dem ersten Wurf eine Zuchtstättenbesichtigung durch einen Zuchtwart durchgeführt werden.

d) Der Antragsteller muss an mindestens einer KTR Züchtersammlung oder KTR Family Day für seine Rasse und an einem KTR Züchterseminar oder nachweislich einem VDH-Seminar (Welpen/Zucht/Genetik) teilgenommen haben.

§ 2.5 Zuchtrechtabtretung

2.5.1 Das Mieten von Hündinnen zur Zucht sollte nur dann erfolgen, wenn ein Züchter den in 1.2 genannten Zweck der Zucht bzw. sein Zucht-konzept mit eigenen Hunden zum entsprechenden Zeitpunkt nicht erreichen kann.

2.5.2 Das Mieten bzw. Vermieten einer Hündin bedarf der Genehmigung des Hauptzuchtwarts unter Vorlage eines entsprechenden Mietvertrages vor dem Belegen der Hündin. (Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.) In der schriftlichen Zuchtrechtabtretung sind die Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien genau festzulegen.

2.5.3 Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes nur anerkannt, wenn er die gemietete Hündin nachweisbar spätestens 1 Woche vor dem zu erwartenden Wurf tag (1. Decktag plus 8 Wochen) bis zur endgültigen Wurfabnahme der Welpen ständig in seiner Zuchtstätte hat.

2.5.4 Es ist nicht gestattet, auf der Ahnentafel der Hündin eine vorübergehende Eigentumsübertragung zur Wurfeintragung vorzunehmen.

§ 2.6 Zuchtmiete von Hunden aus dem Ausland

Vor der ersten Zuchtverwendung muss dem Hauptzuchtwart ein Mietvertrag, aus dem die Befristung klar hervorgeht, vorgelegt werden. Die maximale Laufzeit beträgt 2 Jahre.

Auf die Erfüllung von Punkt 3.5.1 der Zuchtordnung wird verzichtet; alle anderen Punkte der Zuchtordnung

finden volle Anwendung. Der Hund wird in das Zuchtbuch übernommen. Das Mietverhältnis wird in die Übernahme-Ahnenfamilie eingetragen. Nach Ablauf des Zuchtmietvertrages muss der Hund die Zuchtzulassung gemäß Zuchtordnung erfüllen. Eine Verlängerung des Zuchtmietvertrages ist nicht möglich.

§ 2.7 Verkauf von belegten Hündinnen

Werden beim Verkauf einer belegten Hündin keine anderen Vereinbarungen getroffen, gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

3 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUCHT: ZUCHTHUNDE

§ 3.1 Grundsätzliches

Es darf nur mit gesunden und wesensmäßig einwandfreien Hunden gezüchtet werden, die im Zuchtbuch oder Register des KTR bzw. in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch bzw. Register eingetragen oder in diese übernommen worden sind und die Voraussetzungen gemäß dieser Zuchtordnung erfüllen.

§ 3.2 Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung wird vom Hauptzuchtwart erteilt und in die Ahnenfamilie eingetragen, wenn

- ein nichtzuchtausschließender HD-Befund vorliegt
- ab dem 01.01.2009 ein nichtzuchtausschließender Patella-Luxations-Befund vorliegt
- die Körung bestanden wurde
- ab dem 01.01.2009 ein Hund, der zur Zucht zugelassen werden soll, neben der Körung, auch zwei Ausstellungsergebnisse auf vom KTR ausgerichteten Ausstellungen unter zwei verschiedenen Richtern vorweisen kann. Der Hund muss mindestens zweimal die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben.
- von allen in der Zucht stehenden Hunden sowie von allen Hunden, die zur Zucht zugelassen werden, eine Blutprobe vorliegt, um ein DNA Profil erstellen zu können
- der Nachweis vorliegt, dass die Blutprobe dem beauftragten Institut zur Verfügung steht
- und für die Rasse Do Khyi ein anerkannter Verhaltenstest erfolgreich abgelegt wurde.

§ 3.3 Zur Zucht nicht zugelassen

a) sind Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien,

Progressive Retina-Atrophie (PRA), Linsenluxation (LL), Katarakt, Epilepsie, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte mittlere und schwere Hüftgelenkdysplasie, festgestellte Patella-luxation Grad 2-4, Ererbte Caniden Neuropathie (CIN, Canine Inherited Neuropathy), festgestellte Canine Ceroid-Lipofuszinose (CCL).

b) sind Nachzuchten aus dem In- und Ausland (3 Generationen) von in Deutschland nicht zugelassenen oder zur Zucht gesperrten Hunden. Dies gilt für Hunde, die wegen HD-Grad oder nach KTR ZO 12.3 gesperrt sind.

§ 3.4 Erlöschen der Zuchtzulassung

Sollten bei zur Zucht zugelassenen Hunden verdeckte Krankheiten (z.B. Epilepsie) auftreten, die gemäß der ZO des KTR, des Standards, der VDH Zuchtordnung und/oder der festgeschriebenen Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH zuchtausschließend sind, erlischt deren Zuchtzulassung.

§ 3.5 Detaillierte Bestimmungen

§ 3.5.1 Körung

Zweck der Körung ist es, gesunden, wesensmäßig einwandfreien und den Standardforderungen entsprechenden Hunden die Zuchtverwendung im KTR zu ermöglichen und Hunde mit zuchtrelevanten Mängeln von der Zuchtverwendung im KTR auszuschließen. Hunde können die Körung uneingeschränkt oder eingeschränkt bestehen. Die vermerkten Einschränkungen sind bei der Wahl der Zuchtpartner zu beachten. Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung.

§ 3.5.2 Wesen

Im KTR kann nur mit wesensmäßig einwandfreien Hunden gezüchtet werden. Die Überprüfung des Wesens ist Bestandteil der Körung und wird im Körprotokoll dokumentiert.

Für Hunde der Rasse Do Khyi ist ein bestandener Verhaltenstest, abgelegt beim KTR oder auf einer vom KTR anerkannten Veranstaltung eines anderen VDH Rassezuchtvereins, vor dem ersten Zuchteinsatz verpflichtend. Für den Verhaltenstest außerhalb des KTR bzw. außerhalb einer vom KTR anerkannten VDH Veranstaltung, muss vorher ein schriftlicher Antrag an die Leitung VT Do Khyi im KTR gestellt werden. Das Mindestalter für die Teilnahme am Verhaltenstest beträgt 15 Monate. Bei Zurückstellung nach

erster Vorstellung muss der Verhaltenstest im zweiten Anlauf bestanden werden, anderenfalls wird der Hund für die Zucht im KTR gesperrt. Der vereinseigene Verhaltenstest des KTR wird von mindestens zwei vom Gesamtvorstand berufenen Prüfern abgenommen. Mindestens einmal jährlich soll ein vereinseigener Verhaltenstest durchgeführt werden.

§ 3.5.3 Augenuntersuchungspflicht

3.5.3.1 Alle zur Zucht verwendeten Hunde der Rassen Tibet Terrier, Do Khyi, Tibet Spaniel und Lhasa Apso müssen bis zur Vollendung des achten Lebensjahres vor jeder Zuchtverwendung auf erbliche Augenerkrankungen untersucht werden. Als Gutachter werden ausschließlich die Mitglieder des „Dortmunder Kreis - DOK - Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ anerkannt.

Die Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor dem Deckakt durchgeführt worden sein. Die Erstuntersuchung wird anerkannt, wenn sie nach Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgt ist. Hunde, die älter als 8 Jahre sind, werden von der Augenuntersuchungspflicht befreit, wenn die letzte Augenuntersuchung im 8. Lebensjahr erfolgte.

3.5.3.2 Bei unterschiedlicher Befundung oder in allen Zweifelsfragen kann ein schriftlicher Antrag auf ein Obergutachten durch den DOK gestellt werden. Die dort getroffene Entscheidung ist endgültig.

3.5.3.3 Hunde, die bekannte Gen-Träger von PRA und LL sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Als solche anzusehen sind die Eltern und die Kinder von an PRA oder LL erkrankten Hunden. Entsprechend werden bei einem zweifelhaften Augenuntersuchungsbefund diese Hunde (Eltern und Nachkommen) vorläufig für die Zucht gesperrt.

§ 3.5.4 Hüftgelenkdysplasie (HD)

3.5.4.1 Zur Zucht verwendete Hunde müssen auf Hüftgelenkdysplasie (HD) untersucht sein. Über die Untersuchung muss der HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des KTR eingeholt werden. HD-Auswertungen von Hunden, die vor dem Import nach FCI-Standard ausgewertet wurden, werden anerkannt.

3.5.4.2 Die HD-Untersuchung bei Tibet Terrier, Lhasa Apso und Tibet Spaniel darf nicht vor dem vollendeten 12. Lebensmonat erfolgen, bei Do Khyi nicht vor dem vollendeten 15. Lebensmonat.

3.5.4.3 Beschränkungen

Nur Hunde mit dem Auswertungsergebnis HD-A, HD-B oder HD-C

sind zur Zucht zugelassen. Tibet Terrier und Do Khyi mit HD-C dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit HD-A ausgewertet worden sind. Lhasa Apso und Tibet Spaniel mit HD-C dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die mit HD-A oder HD-B ausgewertet worden sind.

3.5.4.4 Obergutachten

Zum HD-Befund der zentralen Auswertungsstelle des KTR kann der Eigentümer eines Hundes binnen 4 Wochen nach Zustellung die Erstellung eines Obergutachtens beantragen.

Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag an den Hauptzuchtwart mit genauer Angabe des Hundes (Name, Zuchtbuchnummer, Wurfstag) erteilt. Der Eigentümer hat im Antrag zu erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich und endgültig anerkennt. Das Obergutachten kann frühestens 6 Monate nach Genehmigung eingeholt werden, wenn mit dem Hauptzuchtwart keine andere Frist vereinbart wurde. Für das Obergutachten müssen zwei neue Röntgenaufnahmen in den Positionen 1 (gestreckt) und 2 (gebeugt) von einer Universitätsklinik angefertigt werden. Obergutachter ist Dr. Bernd Tellhelm, Universität Gießen.

§ 3.5.5 Canine Ceroid - Lipofuszinose (CCL)

3.5.5.1 Hunde, die an NCL / CCL erkrankt sind, sind von der Zucht ausgeschlossen.

3.5.5.2 Hunde, die bekannte Gen-Träger von NCL / CCL sind, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden. Als solche anzusehen sind die Eltern und die Kinder von an NCL / CCL erkrankten Hunden.

3.5.5.3 Die Untersuchungsergebnisse werden beim Hauptzuchtwart registriert.

3.5.5.4 Alle dem Hauptzuchtwart vorliegenden NCL / CCL Befunde werden veröffentlicht.

§ 3.6 Veröffentlichungen / Meldepflicht

3.6.1 Alle neu geschützten Zwingernamen, Deck- und Wurfmeldungen, zur Zucht zugelassenen Hunde sowie die Untersuchungsergebnisse über PRA, LL, HD, Patellaluxation und angeborene einseitige oder beidseitige Taubheit werden beim Hauptzuchtwart registriert und regelmäßig veröffentlicht.

3.6.2 Alle Züchter müssen die ihnen bekannt werdenden Fälle von progressiver Retina-Atrophie (PRA), Linsenluxation (LL), Katarakt, mittlerer bzw. schwerer Hüftgelenkdysplasie, Caniner Ceroid-Lipofuszinose (CCL), Ererbter Caniden Neuropathie (CIN),

Epilepsie, festgestellter Patellaluxation Grad 2-4 sowie Fälle von angeborener einseitiger oder beidseitiger Taubheit bei Hunden aus eigener Zucht unverzüglich dem Hauptzuchtwart melden. Außerdem hat ein Züchter alle von ihm gezüchteten Hunde zu melden, von denen ihm bekannt wird, dass sie Gen-Träger für PRA und / oder LL, CIN oder NCL / CCL sind.

3.6.3 Der Hauptzuchtwart ist von der Mitgliederversammlung ermächtigt, KTR-Züchtern Auskünfte über diese Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf geplante Zuchtpaarungen zu erteilen.

3.6.4 Bei Zuwiderhandlung gegen 3.6.2 wird eine Ordnungsstrafe ausgesprochen.

4 ZUCHT

§ 4.1 Mindest- und Höchstalter

4.1.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Zuchtverwendung (Decktag) beträgt bei Rüden der Rassen Tibet Terrier, Lhasa Apso und Tibet Spaniel 12 Monate, für Hündinnen der drei vorgenannten Rassen 18 Monate. Für Do Khyi Rüden ist das Mindestalter auf 18 Monate festgesetzt, für Do Khyi Hündinnen auf 20 Monate.

4.1.2 Höchstalter

4.1.2.1 Rüden

Rüden können zeitlich unbegrenzt eingesetzt werden.

4.1.2.2 Hündinnen

Das Höchstalter für die Zuchtverwendung (Decktag) ist bei Hündinnen aller Tibetischen Rassen die Vollendung des achten Lebensjahres. Hündinnen dürfen nur in mit dem Interesse der Rasse begründbaren Einzelfällen nach Vollendung des achten Lebensjahres für einen weiteren Wurf zur Zucht verwendet werden. Sie müssen erneut eine Körung bestehen. Der Antrag auf erneute Zuchtzulassung ist schriftlich und rechtzeitig beim Hauptzuchtwart zu stellen. Dem Antrag muss eine aktuelle Kopie der Ahnentafel der Hündin beigelegt sein. Das weitere Verfahren regeln die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung.

§ 4.2 Schutz der Hündin

4.2.1 Eine Hündin, die sechs Würfe aufgezogen hat, darf nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

4.2.2 Eine Hündin, die zweimal durch Kaiserschnitt entbunden wurde, darf mit Rücksicht auf ihre Gesundheit

nicht mehr zur Zucht eingesetzt werden.

4.2.3 Es ist in keinem Fall gestattet, von einer Hündin mehr als zwei Würfe in 24 Monaten zu ziehen. Stichtag ist der Decktag.

4.2.4 Sind aus dem letzten Wurf mehr als sechs Welpen aufgezogen worden, einschließlich Ammenaufzucht, muss der Hündin immer eine Ruhepause von zwölf Monaten, gerechnet von Decktag zu Decktag, gewährt werden.

4.2.5 Es erfolgt jeweils eine entsprechende Eintragung der Zuchtbuchstelle in die Ahnentafel der Hündin.

§ 4.3 Inzestpaarungen

Inzestpaarungen (Vater/Tochter, Mutter/Sohn, Vollgeschwister) sind nur mit Genehmigung des Zuchtaussschusses gestattet.

§ 4.4 Deckakt

4.4.1 Allgemeines

Züchter und Rüdenbesitzer haben sich vor einem Deckakt durch Einsichtnahme in die Ahnentafeln und Augenuntersuchungsbefunde zu vergewissern, dass beide Hunde zur Zucht zugelassen sind, keine Zuchtsperre besteht und Punkt 2.4 der Zuchtordnung erfüllt ist. Unzulässig ist der Einsatz von Zuchthunden für Paarungen, deren Würfe nicht in das Zuchtbuch des KTR oder eines vom VDH bzw. der FCI anerkannten Vereins eingetragen werden sollen.

4.4.2 Deckmeldung

Die Züchter sind verpflichtet, dem Hauptzuchtwart jeden Deckakt mittels der Deckbescheinigung innerhalb einer Woche zu melden. Deckrüdenbesitzer haben jeden Deckeinsatz ihres Rüden außerhalb des KTR ebenfalls dem Hauptzuchtwart zu melden.

4.4.3 Deckentschädigung

Eine Deckentschädigung ist zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer zu vereinbaren. Über kostenloses Nachdecken einer leergebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

4.4.4 Verwendung von Deckrüden aus dem Ausland bzw. anderen VDH Vereinen

Rüden, die in einem anderen, von FCI und VDH anerkannten Zuchtbuch eingetragen und nicht Eigentum eines KTR Mitgliedes sind, müssen die Anforderungen ihres Heimatlandes bzw. Zuchtvereins für die Zuchtverwendung erfüllen.

§ 4.5 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss nach den Bestimmungen des Internationalen Zuchtreglements der FCI erfolgen. Es ist die Genehmigung des Hauptzuchtwartes einzuholen. Die Samengewinnung und –übertragung darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Sperma entnommen hat, in einem Attest bescheinigen, dass das Sperma von dem vereinbarten Rüden stammt. Der Tierarzt, der die Hündin besamt, muss bestätigen, dass die Hündin mit dem Sperma des als Deckrüden vorgesehenen Rüden besamt worden ist. In seinem Attest müssen ebenfalls Ort und Zeit der Besamung, Namen und Zuchtbuchnummer der Hündin, Name und Adresse des Eigentümers der Hündin aufgeführt sein.

§ 4.6 Deckbuch

Jeder Deckrüdenbesitzer hat ein Deckbuch mit folgenden Eintragungen zu führen:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden
- Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum und Zuchttauglichkeitsnachweise (ophthalmologische Befundergebnisse, evtl. HD-Befunde) der belegten Zuchthündin sowie Anschrift des Eigentümers
- Deck-/Wurftag, Wurfsergebnisse

§ 4.7 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- Zu- und Abgänge von Zuchthündinnen
- Name, Zuchtbuchnummer, Wurfdatum und Zuchttauglichkeitsnachweise (ophthalmologische Befundergebnisse, evtl. HD-Befunde) des verwendeten Deckrüden sowie Anschrift des Eigentümers
- Deck-/Wurftag sowie Abgänge von Jungtieren / Welpen durch Verkauf, Tod usw.
- Anschriften der Käufer der Jungtiere

5 ZUCHTKONTROLLEN UND WURFABNAHMEN

§ 5.1 Wurfmeldung

Züchter sind verpflichtet, einen gefallenen Wurf

- innen einer Woche dem Deckrüdenbesitzer, dem zuständigen Zuchtwart und dem Hauptzuchtwart zu melden
- der in einer KTR Zuchtstätte aufgezo-gen und/oder vermittelt wird und nicht einem anderen VDH Verein

unterliegt, ist dem Hauptzuchtwart unverzüglich zu melden.

Erstzüchter sollen bereits nach der Belegung ihrer Hündin Kontakt mit ihrem zuständigen Zuchtwart aufnehmen, damit eine gute Betreuung und Beratung gewährleistet werden kann. Zusätzlich muss ein Termin für die Wurferstabnahme innerhalb der ersten zwei Lebenswochen der Welpen vereinbart werden. Der Züchter erhält rechtzeitig vor der Wurfabnahme die dem Wurf zugewiesenen Zuchtbuchnummern.

§ 5.2 Allgemeine Pflichten des Züchters

5.2.1 Jeder Welpen muss vor der Wurfabnahme ausreichend entwurmt (mindestens 3x) und von einem Tierarzt die erste Impfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose erhalten haben. Der Impfpass muss vollständig ausgefüllt sein und ist dem Welpenkäufer auszuhandigen.

5.2.2 Der Züchter ist verpflichtet, die Welpenkäufer auf Fehler hinzuweisen, welche vom Zuchtwart im Wurfabnahmeprotokoll festgehalten wurden. Er hat beim Verkauf der Welpen die Verhältnisse, in die die Jungtiere kommen, soweit wie möglich zu überprüfen.

5.2.3 Die Abgabe der Welpen darf auf keinen Fall vor der endgültigen Wurfabnahme erfolgen.

§ 5.3 Wurfabnahme

5.3.1 Sämtliche Welpen müssen zur Wurfabnahme durch einen Transponder (Mikrochip) nach ISO-Norm 11784 gekennzeichnet sein. Das Setzen des Transponders erfolgt durch den Tierarzt im Nackenbereich. Dieser wird bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart mittels Lesegerät kontrolliert.

5.3.2 Die endgültige Wurfabnahme darf nicht vor der vollendeten achten Lebenswoche der Welpen erfolgen und muss spätestens bis zur 12. Lebenswoche durchgeführt sein. Sie muss beim Züchter stattfinden und umfasst auch die Besichtigung der Aufzuchtstätte.

5.3.3 Grundsätzlich werden die Würfe von den zuständigen Zuchtwarten oder vom Hauptzuchtwart abgenommen. Abweichungen von dieser Bestimmung genehmigt in Not- und Ausnahmefällen der Hauptzuchtwart.

5.3.4 Der Zuchtwart muss über jede Wurfabnahme einen schriftlichen Bericht erstellen. Er hat auch zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen zur Zucht in der Zuchtstätte weiterhin gegeben sind.

5.3.5 Den Antrag auf Wurfeintragung

füllt der Züchter zusammen mit dem Zuchtwart aus. Es sind zuerst die Rüden und dann die Hündinnen (jeweils in alphabetischer Reihenfolge) aufzuführen. Alle Welpen eines Wurfes müssen verschiedene Rufnamen mit demselben Anfangsbuchstaben haben. Welpen eines Zwingers dürfen nicht dieselben Rufnamen führen. Für den ersten Wurf im Zwinger beginnen die Rufnamen mit „A“, für den zweiten mit „B“, usw.

5.3.6 Zuchtwarte dürfen nicht die Würfe ihres eigenen Zwingers abnehmen.

§ 5.4 Wurfeintrag

5.4.1 Züchter müssen den Wurf durch Zusendung der vollständigen Wurfunterlagen binnen zwei Wochen nach der endgültigen Wurfabnahme zur Eintragung in das Zuchtbuch an den Zuchtbuchführer melden.

5.4.2 Zusammen mit dem Wurfabnahmebericht sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Züchterkarte des laufenden Jahres
- je zwei Aufkleber der Mikrochips
- Nachweise der Championtitel der Vorfahren, soweit diese noch nicht in der Ahnentafel vermerkt sind und dem Zuchtbuchführer noch nicht nachgewiesen worden sind
- Eintragungsgebühren gemäß gültiger Gebührenordnung des KTR
- ab dem 3. Wurf im Kalenderjahr die Genehmigung nach TSchG §11.

5.4.3 Unvollständig eingereichte Anträge auf Wurfeintragung werden nicht bearbeitet und gelten unter Umständen als nicht fristgerecht eingereicht. Eine Überschreitung der Frist bedingt die Zahlung der doppelten Gebühren.

6 ZUCHTBERATUNG UND ZUCHTKONTROLLE

§ 6.1 Hauptzuchtwart

Der Hauptzuchtwart des KTR ist zuständig für die Überwachung der Zucht, die Tätigkeit der Zuchtwarte und die Information der Züchter in zuchtrelevanten Fragen. Mit dem Zuchtbuchführer arbeitet er eng zusammen. Alle Anträge, die die Zucht betreffen, sind über den Hauptzuchtwart einzureichen, alle Vorgänge, die Zuchtbucheintragungen im engeren Sinne betreffen, sind direkt an den Zuchtbuchführer zu richten. Wenn die Satzung entsprechendes vorsieht, können die abwicklungstechnischen Aufgaben des Hauptzuchtwarts bei Bedarf auch von einer ihm zuarbeitenden Zuchtverwaltungsstelle übernommen werden.

Der Hauptzuchtwart führt jährlich eine allgemeine Züchtersversammlung durch. In den Jahren, in denen der Gesamtvorstand rassespezifische Family Days (für jede Rasse oder eine Kombination von Rassen) veranstaltet, kann sie entfallen. Mindestens hat sie jedoch alle drei Jahre stattzufinden.

§ 6.2 Zuchtwarte

Den Zuchtwarten obliegt die regionale Überwachung der Zucht, die Beratung der Züchter sowie die Abnahme der Würfe. Sie handeln ohne Ansehen der Person ausschließlich zum Wohle der Hunde. Grundlage Ihrer Tätigkeit sind neben der ZO des KTR insbesondere das Tierschutzgesetz und gegebenenfalls die Anforderungen an die Hundehaltung im KTR.

Die Zuchtwarte sind berechtigt, sämtliche in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde in ihren jeweiligen Räumlichkeiten zu begutachten. Die Beanstandungen der Zuchtwarte hinsichtlich der Zuchtoraussetzungen, die anlässlich einer Überprüfung festgestellt wurden, können Maßnahmen und Auflagen zur Folge haben. Zuchtwarte können Züchter des KTR werden, die in ihrer Person die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit erfüllen und mindestens drei Würfe einer Tibetischen Rasse gezüchtet haben. Bei Zuchterfahrung mit anderen Hunderassen kann von dieser Mindestzahl abgewichen werden.

Die Zuchtwarte werden nach abgeschlossener Ausbildung nach KTR Zuchtwarte-Ordnung und Prüfung der Ausbildungsunterlagen durch den Hauptzuchtwart vom Gesamtvorstand ernannt. Bei nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung kann der Gesamtvorstand die Ernennung aufheben. Zu ihrer eigenen Fort- und Weiterbildung sind die Zuchtwarte gehalten, jährlich an den Zuchtwarterversammlungen des KTR und/oder VDH und einer der unter 2.3 genannten Veranstaltungen des KTR teilzunehmen bzw. aktiv an ihnen mitzuwirken.

§ 6.3 Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss wird von der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Gesamtvorstand in dreijährigem Turnus gewählt. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Hauptzuchtwart/in und vier erfahrenen Züchtern als Beisitzer. Bei zwischenzeitlichem Ausscheiden eines Beisitzers erfolgt die Nachwahl durch den Gesamtvorstand.

7 ZWINGERNAMEN, ZWINGERNAMENSCHUTZ

§ 7.1 Zwingername

Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes. Der Zwingername wird nur dann anerkannt, wenn er für den Züchter durch den VDH / die FCI geschützt ist.

§ 7.2 Zwingernamenschutz

7.2.1 Antrag

Der Antrag auf Zwingernamenschutz ist über den Hauptzuchtwart an den VDH zu stellen. Der zu schützende Zwingername muss sich von allen für diese Rasse bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.

7.2.2 Bestätigung

Als Bestätigung seines geschützten Zwingernamens erhält der Züchter eine Zwingerschutzkarte. Die Zwingerschutzkarte bleibt Eigentum des VDH. Sie kann durch den VDH jederzeit eingezogen werden. Auf Verlangen ist sie vorzulegen.

§ 7.3 Erlöschen des Zwingernamens

Beim Tode des Züchters erlischt der für ihn geschützte Zwingername, sofern nicht der Erbe den Übergang des Zwingernamens auf sich beim Hauptzuchtwart binnen eines Jahres beantragt. Ein durch Verzicht, Ableben des Züchters oder anderweitiges Erlöschen frei gewordener Zwingername darf vor Ablauf von zehn Jahren nicht wieder vergeben werden.

§ 7.4 Wurfeintrag ohne Zwingername

Hat sich ein Züchter keinen Zwingernamen schützen lassen, wird für die zur Eintragung kommenden Hunde als Zuname der Nachname des Züchters gewählt. Der Zuname wird dem Rufnamen der Hunde in Klammern nachgesetzt. Die Vorgaben der Zuchtordnung in Punkt 2.4 b) und c) müssen in jedem Fall erfüllt sein.

§ 7.5 Zwingergemeinschaften

Zwingergemeinschaften müssen durch den Gesamtvorstand des KTR genehmigt werden. Die Bildung von Zwingergemeinschaften über FCI-Landesgrenzen hinweg bedarf der Genehmigung des VDH. Die zu erfüllenden Voraussetzungen werden in der VDH Zuchtordnung detailliert geregelt.

8 ZUCHTBUCH

§ 8.1 Zuchtbuchführer

Das Zuchtbuch des KTR führt der Zuchtbuchführer. Er wird in dreijährigem Turnus mit dem Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt, darf aber nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Für seine Tätigkeit erhält der Zuchtbuchführer eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung und die Erstattung seiner Kosten. Eine eventuell notwendige Nachwahl innerhalb der Amtszeit erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 8.2 Zuchtbuch und Ahnentafeln

8.2.1 Das Zuchtbuch erscheint jährlich, ist kurzfristig in Druck zu geben und den Züchtern kostenlos zuzusenden. Es muss alle zu den Tibetischen Rassen gehörenden Welpen aus den jeweiligen Würfen erfassen. Die Welpen sind zahlenmäßig, namentlich und nach Geschlecht aufzuführen, wobei die totgeborenen oder bis zur endgültigen Wurfabnahme verstorbenen Welpen anzugeben sind. Des Weiteren soll den Auflistungen der Würfe eine alphabetische Namensliste der Züchter angehängt werden.

8.2.2. Bei Neuausstellung sind die Ahnentafeln von der Zuchtbuchstelle binnen eines Monats nach Eingang des Wurfeintragungs-Antrages beim Zuchtbuchführer dem Züchter zur Verfügung zu stellen.

8.2.3 In den Ahnentafeln sind die Championate und Tagessieger-Titel der Ahnen lückenlos nachzuweisen. Nur in begründeten Fällen von Platzmangel kann auf die Aufzählung der Tagessieger-Titel verzichtet bzw. die Abkürzung „Ch.“ (Champion) verwendet werden.

8.2.4 Alle Welpen, von denen beide Elternteile und ein Großelternanteil einen anerkannten Championtitel tragen, erhalten Ahnentafeln mit dem Stempelaufdruck „Champion-Nachzucht“ (Deutsche sowie nationale und internationale Championtitel, ausgenommen der luxemburgische Championtitel).

8.2.5 Alle Welpen, von denen beide Elternteile und ein Großelternanteil jeweils mindestens fünfmal mit der Formwertnote „vorzüglich“ ausgezeichnet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Stempelaufdruck „Auslese-Zucht“. Ein Championtitel kann die fünf Vorzüglich-Bewertungen ersetzen.

8.2.6 Welpen mit zucht- und/oder ausstellungsausschließenden Feh-

lern erhalten einen entsprechenden Vermerk (z.B. „zucht- und/oder ausstellungsuntauglich nach FCI-Standard“).

8.2.7 Die Ahnentafeln der Welpen von Züchtern, die nicht Mitglied im KTR sind, erhalten einen entsprechenden Vermerk.

9 AHNENTAFEL

§ 9.1 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafeln sind Eigentum des KTR. Sie werden dem jeweiligen Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben. Auf Verlangen sind sie vorzulegen. Im Falle des Todes des Hundes ist die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache unverzüglich an den Zuchtbuchführer einzuschicken. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel an den Eigentümer zurückgegeben werden.

§ 9.2 Besitzrecht an der Ahnentafel

Beim Verkauf eines Hundes ist dem Käufer die Ahnentafel auszuhändigen bzw. nachzureichen.

§ 9.3 Auslandsanerkennung

Ahnentafeln des KTR sind beim Verkauf eines Hundes ins Ausland nur mit der Auslandsanerkennung des VDH gültig. Sie wird vom Verkäufer durch Zusendung der Ahnentafel an den VDH beantragt. Sämtliche Kosten hat der Verkäufer zu tragen.

§ 9.4 Ungültigkeitserklärung

In Verlust geratene Ahnentafeln können für ungültig erklärt werden. Nach Prüfung des Sachverhaltes durch den Zuchtbuchführer wird von der Zuchtbuchstelle eine Zweitschrift erstellt. Der Verlust der Original-Ahnentafel sowie die Ausfertigung der Zweitschrift wird in „UR“ bekannt gegeben.

§ 9.5 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel muss vom abgebenden Eigentümer unter Angabe des neuen Eigentümers und des Datums auf der Ahnentafel eingetragen und durch Unterschrift bestätigt werden.

10 REGISTER (Livre d'attend)

§ 10.1 Einzelregistrierung

10.1.1 In das Register des KTR Zuchtbuches sind Tibetische Hunde aus FCI kontrollierter Zucht, mit Export FCI Pedigree zu übernehmen, deren Abstammung nicht oder nicht in drei anerkannten Zuchtbuchgene-

rationen lückenlos nachweisbar ist.

10.1.2 In das Register des KTR Zuchtbuches sind Tibetische Hunde aus nicht FCI kontrollierter Zucht nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung einzutragen.

10.1.3 In das Register des KTR Zuchtbuches sind Tibetische Hunde aus den Ursprungsregionen ohne FCI anerkannte Ahnennachweise, nach Aufnahme in das Förderprogramm zur Importzucht (FPI) auszunehmen.

Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung.

§ 10.2 Wurfregistrierung

10.2.1 Würfe, bei denen drei vollständige Generationen nicht nachgewiesen werden können, werden in das Register des KTR Zuchtbuches eingetragen.

10.2.2 Die Zuchtzulassung von Hunden aus diesen Paarungen erfolgt gemäß KTR Zuchtordnung.

§ 10.3 Ausstellungen

Die ins Register eingetragenen Hunde dürfen auf internationalen und nationalen Zuchtschauen ausgestellt werden.

11 GEBÜHREN

Die für die Zucht geltenden Gebühren sind in der Gebührenordnung enthalten.

12 VERSTÖSSE

12.1 Die Überwachung der Einhaltung der KTR Zuchtordnung obliegt dem Hauptzuchtwart, dem Zuchtbuchführer und dem Zuchtausschuss.

12.2 Welpen, die nicht nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, erhalten Ahnentafeln mit dem Aufdruck „Nicht nach der Zuchtordnung des KTR gezüchtet“. Hunde aus Verbindungen, bei denen ein oder beide Elternteile keine Zuchtzulassung besitzen, können gegebenenfalls nur mit Zustimmung von Zuchtausschuss und Vorstand eine Zuchtzulassung erhalten.

12.3 Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtordnung, Entscheidungen des Hauptzuchtwarts, des Zuchtausschusses oder des Gesamtvorstands kann der Hauptzuchtwart die Eintragung eines Wurfes je nach Schwere des Verstoßes von der Zahlung des Mehrfachen der Eintragungsgebühr abhängig machen, den Deckrüdenbesitzer zur Verantwortung ziehen sowie Hunde und

deren Nachzucht zur Zucht sperren.

12.4 Das Zuchtbuch kann Züchtern für immer oder für einen bestimmten Zeitraum gesperrt werden, die in grober Weise gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen oder die wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht gemäßregelt worden sind. Die Sperrung des Zuchtbuchs schließt immer die Sperrung des Zwingernamens ein.

Eine Zuchtsperre ist in jedem Fall dann zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind, die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ von den Behörden nicht erteilt wird, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird oder grob fahrlässig und/oder arglistig wichtige Zuchtregeln verletzt werden.

12.5 Hunde dürfen nicht wissentlich an Hundehändler abgegeben werden. Eine Abgabe an den Hundehandel zieht die Sperrung des Zuchtbuchs und den Entzug der Mitgliedschaft im KTR nach sich.

12.6 Erfolgt die Sperrung des Zuchtbuchs oder die Sperrung einzelner Hunde innerhalb der unter 12.3 – 12.5 genannten Verstöße, so sind diese zu veröffentlichen (UR, KTR Reporter, Internet).

13 EINSPRUCHSFRIST

Gegen Entscheidungen des Hauptzuchtwartes oder des Zuchtausschusses aufgrund dieser Zuchtordnung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Gesamtvorstand angerufen werden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Förderung der genetischen Breite der deutschen Zuchtbasis sowie zur Sicherung der ursprünglichen Rassemerkmale der Hunderassen Tibets, kann der Vorstand nach Beratung im Zuchtausschuss auf Antrag Abweichungen von den oben genannten Zuchtbestimmungen beschließen.

14.2 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

14.3 Änderungen dieser Zuchtordnung sind inhaltsgleich in die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung zu übernehmen.

14.4 Diese Ordnung tritt am 01.09.2008 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Fassungen.